

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und
Reisende Werkschule Scholen
Humboldtstr. 30/32
28203 Bremen
wird folgende
Vereinbarung nach § 77 SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Projekt-Vereinbarung regelt im Rahmen eines Modellprojektes die Leistungserbringung und Finanzierung der Außergerichtliche Trennungs- und Scheidungsberatung und Unterstützung (Atusch) nach § 17 und 18 VIII und deren Vergütung.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von Reisende Werkschule Scholen, Humboldtstr. 30/32, 28203 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Kalkulationsunterlagen Anlagen 1 mit aktuellen Entgeltsätzen und Anlage 2 (Leistungsangebotstyp).

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Für den Zeitraum vom 01. Juli 2026 bis 30. Juni 2027 beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen

Modul 1 (Umfang gemäß Kostenzusicherung, jedoch max. 15 FLS Erwachsene und max. 5 FLS Kind)

86,09 € je Fachleistungsstunde (60min)

Modul 2 (Umfang gemäß Kostenzusicherung, jedoch max. 15 FLS Erwachsene und max. 5 FLS Kind)

150,66 € je Fachleistungsstunde (60min)

Modul 3 (Umfang gemäß Kostenzusicherung, jedoch max. 22,5 FLS Erwachsene und max. 5 FLS Kind)

156,53 € je Fachleistungsstunde (60min)

- 3.2 Die Leistung wird gem. der in den Anlagen 1 aufgeführten Kalkulationsunterlagen vergütet.
- 3.3 Das Entgelt beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Fachleistungsstunden alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.
- 3.4 Die Fachleistungsstunden sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie ein Stundennachweis der geleisteten Zeitstunden im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann.
- 3.6 Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung,

insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

- 4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.
- 4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:
 - sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
 - Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
 - Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
 - Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeiträume

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Juli 2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten mindestens bis zum 30.06.2027 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung kann aufgrund des Modellprojektes mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden.

- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

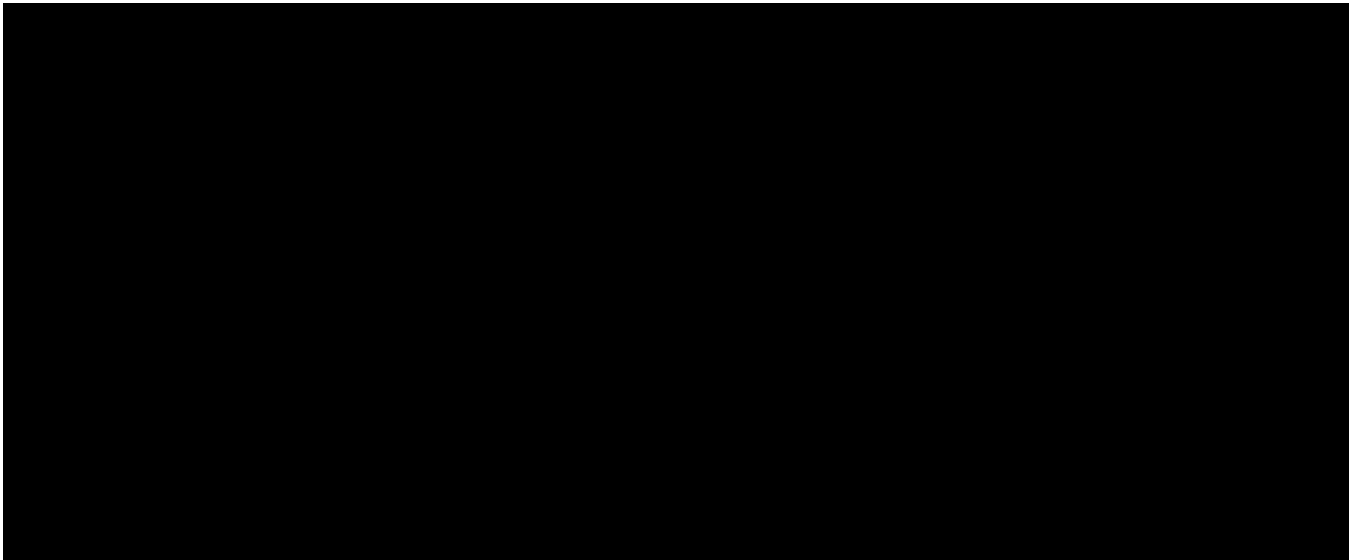
6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1 : Kalkulationsunterlagen

Anlage 2: Leistungsangebottyp

Modellprojekt	Außergerichtliche Trennungs- und Scheidungsberatung und Unterstützung
1. Art des Angebots	Die außergerichtliche Trennungs- und Scheidungsberatung ist ein nicht-hilfeplanpflichtiges ambulantes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich um ein präventives Angebot zur Verhinderung einer Verletzung oder Gefährdung des Kindeswohls bei Trennung oder Scheidung der Eltern, insbesondere in Fällen der Hochstrittigkeit.
2. Rechtsgrundlage	§ 17, 18 SGB VIII
3. Personenkreis	Antragsberechtigt sind Elternteile (auch Pflege- und Adoptiveltern), die sich in Trennung oder Scheidung befinden. Beteiligt sein können auch nicht-leibliche soziale Eltern/Lebenspartner:innen sowie im Einzelfall weitere an der Erziehung und Sorge des Kindes beteiligte Dritte, z.B. Großeltern. Das Angebot richtet sich an Anspruchsberechtigte, die zu einer Kooperation bereit sind. Ist dies noch nicht der Fall, hat eine vorangehende Beratung durch das Jugendamt oder andere Konfliktlösungsstellen zu erfolgen (z.B. durch das Casemanagement oder die Erziehungsberatungsstellen).
4. Allgemeine Zielsetzung	Die ambulante Maßnahme hat präventiven Charakter und soll eine Verletzung oder Gefährdung des Kindeswohls verhindern. Die außergerichtliche Trennungs- und Scheidungsberatung verfolgt das Ziel , sich in Trennung oder Scheidung befindende Eltern bei der Neuorganisation ihrer Lebensumstände zu unterstützen . Im Rahmen der Beratung wird ein elternschaftliches Familienmodell aufgebaut und gestärkt, ebenso wie die Konfliktfähigkeit der Eltern und anderer Beteiligter. Mütter und Väter lernen als Eltern Verantwortung für die Trennungssituation zu übernehmen und Regelungen unter Berücksichtigung des Wohlergehens ihres Kindes zu treffen. Im Rahmen der außergerichtlichen Trennungs- und Scheidungsberatung wird ein einvernehmliches Sorgerechtskonzept mit den Eltern erarbeitet, in dem die zukünftige Wahrnehmung der elterlichen Sorge verbindlich geregelt wird. Unabhängig ob z. B. Residenz- oder Wechselmodell kann das Sorgerechtskonzept um ein Umgangskonzept ergänzt werden , sofern keine Maßnahme nach § 18 Abs. 3 SGB VIII (Umgangsbegleitung) erforderlich ist und eine Regelung außergerichtlich erfolgen kann.
5. Inhalte der Leistung	Das Angebot beinhaltet die Beratung von Elternteilen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung . Eine fachliche Grundsatzabstimmung hat zwingend mit der senatorischen Behörde vor Vertragsabschluss und wiederkehrend bei Gesetzesänderungen zu erfolgen. Bei Trennung und Scheidung der Eltern wird über die Beratung hinaus Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Sorgerechtskonzeptes sowie bei Bedarf eines damit verbundenen Umgangskonzeptes zur zukünftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs geleistet. Die Einvernehmlichkeit des Sorgerechtskonzeptes liegt dabei insbesondere im Interesse des Kindeswohls . Die Entwicklung des Sorgerechtskonzeptes erfolgt unter angemessener Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen . Träger legen vor Vertragsabschluss mit ihren Konzepten die geplanten Methoden zur konkreten Beteiligung von Kindern vor.

Leistungsbeschreibung

	Das Sorgerechtskonzept kann als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen. Die Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit der von den Eltern getroffenen Regelung ist von besonderer Bedeutung, da diese dem Kind den Eindruck von Kontinuität und Verlässlichkeit vermittelt. Für die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Sorgerechtskonzeptes bedarf es daher ausreichend Zeit. Sofern Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dem gemeinsamen Vorschlag der Eltern zur Übertragung der Alleinsorge widersprechen, wird die Regelung durch das Gericht getroffen. Aufgabe der Beratung und Unterstützung ist es auch, einen solchen Konflikt zu vermeiden.
5.1 Raumkonzept	Zum Leistungsangebot gehört im Rahmen der direkten Beteiligung von Kindern die Vorhaltung geeigneter Räumlichkeiten, die kindgerecht auszustatten sind.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist kein Gegenstand des Leistungsangebots.
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	Zur Erreichung der Ziele verfolgt der Träger einen systemischen lösungsorientierten Ansatz, der insbesondere die Stärkung der Erziehungskompetenzen und der Eigenverantwortung der Eltern verfolgt. Die altersgerechte Beteiligung des Kindes wird von dem Träger sichergestellt.
6. Personelle Ausstattung	Die Ausführung der Leistung erfolgt in den Leistungsmodulen 1 bis 3 durch ausgewiesenes Fachpersonal mit Hochschulabschluss (Dipl. Sozialpädagogen/-innen, Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Erziehungswissenschaftler:innen oder Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung), möglichst mit zusätzlicher systemischer Beratungsausbildung oder Mediationsausbildung. Die Beratung und Unterstützung mit zwei Fachkräften (Modul 2 und 3) soll, je nach Fallkonstellation und personeller Kapazität im Tandem (männlich/weiblich) erfolgen.
7. Umfang der Leistung	Der Umfang der Leistung ist abhängig vom Einzelfall. Die Leistung wird in 3 verschiedenen Modulen angeboten: <u>Modul 1: Basis (1 Fachkraft)</u> Die Eltern sind grundsätzlich gewillt einvernehmlich und zum Wohle ihres Kindes ein Sorgerechtskonzept zu erarbeiten, benötigen jedoch pädagogische Unterstützung für die angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls und der Beteiligung des Kindes. Die Erarbeitung eines Konzeptes kann in der Regel innerhalb von bis zu 10 Beratungsterminen mit den Eltern und bis zu 5 Terminen für das Kind/ die Kinder in einer Zeit von bis zu 8 Monaten abgeschlossen werden. Ein Beratungstermin für die Eltern umfasst in der Regel 90 Minuten, ein Termin für die Kinder umfasst bis zu 60 Minuten. <u>Modul 2: Basis (2 Fachkräfte)</u> Die Eltern sind grundsätzlich gewillt einvernehmlich und zum Wohle ihres Kindes ein Sorgerechtskonzept zu erarbeiten, benötigen jedoch pädagogische Unterstützung für die angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls und der Beteiligung des Kindes. Darüber hinaus ist der Konflikt zwischen den Eltern so tiefgreifend, dass eine Fachkraft nicht mehr ausreichend ist und eine zusätzliche Fachkraft

Leistungsbeschreibung

	hinzugezogen wird. In der Regel soll dies je nach Paarkonstellation im Tandem männlich/weiblich erfolgen. Die Erarbeitung eines Konzeptes kann in der Regel innerhalb von bis zu 10 Beratungsterminen mit den Eltern und bis zu 5 Terminen für das Kind/ die Kinder in einer Zeit von bis zu 8 Monaten abgeschlossen werden. Ein Beratungstermin für die Eltern umfasst in der Regel 90 Minuten, ein Termin für die Kinder umfasst bis zu 60 Minuten. <u>Modul 3: Hochstrittigkeit (2 Fachkräfte)</u> Die Eltern befinden sich in einer hochstrittigen Trennungssituation und es besteht die Gefahr, dass sich der Konflikt zwischen den Eltern auf das Wohl des Kindes auswirkt. Die Beratung, Unterstützung für die Entwicklung eines Sorgerechtskonzeptes, die Stärkung der Konflikt- und Erziehungsfähigkeit und die angemessene Beteiligung des Kindes erfordern ausreichend Zeit und nehmen in der Regel eine Dauer von bis zu 15 Beratungsterminen mit den Eltern und bis zu 5 Terminen für das Kind/ die Kinder in einer Zeit von bis zu 12 Monaten ein. Ein Beratungstermin für die Eltern umfasst in der Regel 90 Minuten, ein Termin für die Kinder umfasst bis zu 60 Minuten. Verlängerungen sind in allen Modulen grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen Begründung des Bedarfs. Die Leistung darf höchstens zweimal verlängert werden.
8. Pädagogische Sachmittel	Pädagogische Sachmittel sind Bestandteil des Leistungsentgeltes.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert. Der Bericht soll folgende Inhalte berücksichtigen: - Qualifikation des Personals - Einsatzplanung und Auslastung - Fortbildungen - Supervision - Fachliche Vernetzung

Leistungsbeschreibung

11. Leistungsentgelt	Die im Rahmen der Maßnahme zur Verfügung stehenden Fachleistungsstunden werden als Maßnahmenkontingent betrachtet und können über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel eingesetzt werden. Der Leistungsumfang orientiert sich an folgenden Richtwerten pro Termin in den Modulen 1–3: - Elternberatung: in der Regel 90 Minuten (Face-to-Face) - Kinderbeteiligung: bis zu 60 Minuten (Face-to-Face) Die Abrechnung der erbrachten Fachleistungsstunden erfolgt jeweils zum Monatsende durch Rechnungsstellung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme werden ausschließlich die bis dahin tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Die Finanzierung der Betreuung erfolgt über einen Stundensatz a 60 Minuten. Mit dem Stundensatz x geleistete Stunden werden die direkten und die indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc., Supervision sowie Fahrzeiten etc.) und die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.
12. Projektlaufzeit	Das Modellprojekt hat mit Vertragsabschluss eine Laufzeit von einem Jahr. Im Anschluss soll das Projekt als Leistungsangebotstyp verstetigt werden.